

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Kötzing folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 35,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 70,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 106,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 141,00 € |
| e) eine Kindergrabstätte | 17,00 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 26,00 € |
| g) ein Urnenstelenfach | 60,00 € |
| h) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 15,00 € |
| i) einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab | 15,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist regelmäßig für einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Auf Antrag kann ein abweichender Zeitraum vereinbart werden, längstens jedoch 10 Jahre. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des **Leichenhauses** beträgt pro angefangenen Benutzungstag
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für einen Sarg | 40,00 €, |
| b) für eine Urne mit Aufbahrung | 13,00 €, |
| c) für eine Urne nur zur Aufbewahrung | 4,00 €. |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der **Leichenklimatruhe** beträgt pro angefangenen Benutzungstag 12,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der **Aussegnungshalle** beträgt 63,00 €.
- (4) Die Gebühr für das **Ausheben und Verfüllen des Grabes** beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für einen Sarg | 275,00 €, |
| b) für einen Sarg bei Kindern unter 5 Jahren | 70,00 €, |
| c) für eine Urne | 70,00 €. |
- (5) Die Gebühr für **die Tieferlegung eines Sarges** beträgt 175,00 €.
- (6) Die Gebühr für das **Öffnen und Schließen einer Urnennische** beträgt 20,00 €.
- (7) Die Gebühr für einen **Leichenträger** beträgt 37,00 €.
- (8) Die Gebühr für Dienstleistungen des **Bestattungspersonals**
- | | |
|---|----------|
| - bei der Aussegnung (incl. Aufbahrung) beträgt einmalig | 30,00 €, |
| - bei der Beerdigung/Urnenbeisetzung (incl. Aufbahrung und Verbringen des Blumenschmucks zum Grab) beträgt einmalig | 65,00 €. |
- (9) Die Gebühr für die **Ausgrabung und Umbettung**
- | | |
|---|-----------|
| a) einer Leiche während der Ruhefrist beträgt | 720,00 €, |
| b) einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist beträgt | 690,00 €, |
| c) einer Urne beträgt | 70,00 €, |
| d) einer Urne aus einem Urnenstelenfach beträgt | 20,00 €. |

Für die Wiederbestattung der Leiche oder von Leichenteilen wird die Gebühr nach § 5 Abs. 4, 5, 6 und 7 erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabfundaments beträgt bei
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) einer Einzelgrabstätte | 86,00 €, |
| b) einer Doppelgrabstätte | 172,00 €, |
| c) einer Dreifachgrabstätte | 258,00 €, |
| d) einer Vierfachgrabstätte | 344,00 €. |
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (5) Für das am Urnengemeinschaftsgrab angebrachte Namensschild wird eine Gebühr in Höhe der vom Steinmetz in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Bad Kötzting, 21.12.2017
Stadt Bad Kötzting

Hofmann
Erster Bürgermeister